

275/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Gradwohl, Anna Huber, Mag. Maier, Mag. Gaßner und Kollegen vom 9. Februar 2000, Nr. 345/J, betreffend Sortenzulassungen gentechnisch veränderter Pflanzen in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 3:

Derzeit sind drei gentechnisch veränderte Sorten von Mais für die Zulassung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten angemeldet. Von Spanien wurden die Sorten Compa CB (BASTA - Toleranz/Maiszünslerresistenz) und Jordi CB (BASTA - Toleranz/Maiszünslerresistenz) genannt, von den Niederlanden die Sorte Chardon LL. (BASTA - Toleranz). Portugal hat seinen Antrag auf Zulassung für die gentechnisch veränderte Maissorte Elgina (Maiszünslerresistenz) wieder zurückgezogen. Die gentechnischen Konstrukte der Sorten Compa CB, Jordi CB und Elgina sind in Österreich aufgrund von Verordnungen nach dem Gentechnikgesetz verboten. Das gentechnische Konstrukt der im gemeinsamen Sortenkatalog ebenfalls noch nicht zugelassenen Sorte Chardon LL. unterliegt zur Zeit keiner Verbotsverordnung. Die technischen Voraussetzungen der weiteren Vorgehensweise werden derzeit vom zuständigen Ressort geprüft.

Im gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten sind zwei gentechnisch veränderte Blattzichoriensorten (Firestone und Sam) aus den Niederlanden eingetragen. Die Eintragung ist jedoch auf Züchtungszwecke beschränkt, d.h. eine Vermarktung als Lebensmittel ist nicht zulässig.

Zu Frage 2:

Für die Aufnahme von Gemüsesorten in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten war schon bisher die Zustimmung der Mitgliedstaaten nicht vorgesehen. Dies gilt seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 98/95/EG mit 01. Februar 2000 auch für den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten.

Die Europäische Kommission hat im Ständigen Saatgutausschuss vom 14. und 15. Februar 2000 die Mitgliedstaaten um Stellungnahme gebeten. Österreich wie auch Dänemark, Italien, Griechenland und Norwegen haben einen Vorbehalt gegen die Aufnahme der oben genannten gentechnisch veränderten Sorten eingebracht. Österreich bezog sich dabei insbesondere auf die nationalen Verbotsverordnungen. Weitere Reaktionen der Europäischen Kommission sind abzuwarten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Derzeit liegen der Sortenzulassungsbehörde, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, keine Anträge auf Zulassung einer gentechnisch veränderten Sorte vor. Demzufolge wird von der Sortenzulassungsbehörde keine Prüfung solcher Sorten durchgeführt. Da sich die Planung der Feldversuche in der Abschlussphase befindet, ist für die Prüfungsaison 2000 auch mit keinen derartigen Anträgen zu rechnen.

Derzeit ist in Österreich keine gentechnisch veränderte Sorte zugelassen. Die Österreichische Sortenliste, die auch Auskunft über eine allfällige gentechnische Veränderung geben würde, ist im Internet einsehbar (www.bfl.at).

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Saatgutgesetz 1997 regelt gemäß Art. 10 Abs. 12 B - VG das Inverkehrbringen sowie die Zulassung und die Anerkennung von Saatgut. Die Regelung der Verwendung und des Anbaus bestimmter Sorten und Saatgut sowie die entsprechende Kontrolle liegen in der Zuständigkeit der Länder. Den Saatgutenerkennungsbehörden (Saatgutenerkennung und Saatgutverkehrskontrollen) liegen bisher keine Informationen über am österreichischen Markt befindliches gentechnisch verändertes Saatgut vor.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Die Kontrolle der Einfuhr von Saatgut obliegt gemäß § 37 Abs. 3 und 4 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr.72, den Zollbehörden. Bei Vergehen gegen die Einfuhrbestimmungen sind die entsprechenden zollrechtlichen Verfahren einzuleiten.

Weiters werden Saatgutverkehrskontrollen von den Aufsichtsorganen der Saatgutenerkennungsbehörden (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und Bundesamt für Agrarbiologie) durchgeführt. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Inverkehrbringensbestimmungen haben die Aufsichtsorgane das Saatgut vorläufig zu beschlagnahmen. In weiterer Folge wird über diese Beschlagnahme von der Bezirksverwaltungsbehörde entschieden, die gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet.

Die Kontrolle der Verwendung von Saatgut (Anbau) liegt nicht im Kompetenzbereich des Bundes, sondern obliegt den Ländern.